

**09.12.2020**

## **Rechnungszins 2021**

Die jahrelange Niedrigzinsphase veranlasst uns den Rechnungszins ab dem 01.01.2021 abzusenken. Mit 1,75% konnte die Dresdener Pensionskasse VVaG (DPV) bislang noch eine attraktive Verzinsung bieten. Allerdings liegt der aktuelle Marktzins deutlich darunter und es gibt keinen Anlass zur Hoffnung auf höhere Renditen. Wir haben uns daher für mehr Sicherheit entschieden und minimieren die Verpflichtungen, die sich aus einem im Vergleich zum Markt hohen Rechnungszins ergeben.

Auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mahnt einen deutlichen Zinsschritt an. Derzeit genehmigt die BaFin einen Rechnungszins für das Neugeschäft nur noch dann unbefristet, wenn er maximal 0,25% p.a. beträgt. Ebenfalls bei 0,25% liegt die Empfehlung der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) vom Herbst 2020 für den Rechnungszins nach der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckVO), die für Lebensversicherer, nicht aber für regulierte Pensionskassen wie den DPV gilt. Tatsächlich aber bieten die Lebensversicherer im Neugeschäft kaum mehr Produkte mit einem Garantiezins. Und teils werden sogar nur 90% der vom Versicherten eingezahlten Beiträge garantiert.

Wir haben daher bei der BaFin eine Absenkung des Rechnungszinses auf 0,5% ab dem 01.01.2021 beantragt. Diese gilt für Neuverträge ab 01.01.2021 und für Neubeträge im Bestandsgeschäft der Abteilung W ab 01.01.2021. Die BaFin hat die Maßnahmen genehmigt.

Hingegen werden Bestandsverträge im Tarif W Unisex bis auf weiteres mit einem Rechnungszins von 1,75% laufen.

Der neue Rechnungszins hat Auswirkungen ausschließlich auf jene Beiträge im Tarif W und den Neuverträgen im Tarif W Unisex, die nach dem 01.01.2021 an die Dresdener Pensionskasse gezahlt werden. Bis zur Änderung am 01.01.2021 erworbene Anwartschaften bleiben ungekürzt der Höhe nach bestehen. Nur die künftigen Beiträge ab 2021 werden niedriger verzinst, d.h. für diese gelangen ab 01.01.2021 geringere Rentensteigerungssätze zur Anwendung.

Wir haben uns zu diesem Schritt im Interesse unserer Solidität, der Finanzierbarkeit unserer Renten und der finanziellen Integrität unserer Mitgliedsunternehmen entschieden. Der seit Jahren sinkende Marktzins bei der Kapitalanlage, die damit wachsende Aufgabe, das eigene Zinsversprechen an die Versicherten mit möglichst risikoarmen Kapitalanlagen einhalten zu können und nun schließlich auch noch die wirtschaftlichen Unwägbarkeiten der Jahre in und nach der Corona-Pandemie, legen es nahe, aus Vorsichtsgründen den versprochenen Rechnungszins ein Stück weit dem risikolosen Marktzins anzupassen.

Seite 1 von 2

Etwaige Überschüsse, die u.a. aufgrund der vorsichtigen Annahmen zur künftigen Entwicklung der Kapitalanlagen entstehen, können anfallweise im Wege der Überschussbeteiligung unseren Versicherten gutgeschrieben werden und deren Versorgungsleistung erhöhen.

Die Änderung des Rechnungszinses im Hinblick auf zukünftige Beiträge ist nach unserem Tarifsysteem möglich. Denn die Rentenleistung der versicherten Mitarbeiter wird beim DPV ausschließlich nach den jeweils geleisteten Beiträgen auf Basis der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Art. 8 Abs. 2, 18 Abs. 2 AVB) in Verbindung mit dem Technischen Geschäftsplan bemessen, welcher auch die Höhe des Rechnungszinses regelt. Jede Änderung des Geschäftsplans muss durch die BaFin genehmigt werden. Bei unserem Tarifsysteem kann der Versicherte über die Höhe seiner Beiträge entscheiden (sog. laufender Einmalbeitrag). Danach kann der Versicherte jederzeit gleichbleibende, niedrigere oder höhere Beiträge zahlen bzw. seinen Versicherungsvertrag übergangsweise beitragsfrei stellen. Dies ist vor allen in Zeiten von Gehaltsausfall, Krankheit, Teilzeittätigkeit, Mutterschaft etc. von nicht unerheblicher Bedeutung. Darüber hinaus hat der Versicherte jederzeit die Möglichkeit ohne Anfall von Gebühren den gewählten Tarif zu wechseln und Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenrente hinzu- oder abzuwählen. Diese Flexibilität kann unser Versicherter - anders als bei der klassischen Lebensversicherung - jederzeit in Anspruch nehmen.

Korrespondierend zu dieser Flexibilität der Versicherten kann der Rechnungszins nach Art. 8 Abs. 2, 18 Abs. 2 AVB auch für bereits bestehende Versicherungsverhältnisse mit Wirkung für zukünftige Beiträge durch eine Änderung des Technischen Geschäftsplans mit Genehmigung der BaFin angepasst werden. Dieses Verfahren haben wir in 2020 durchlaufen.

Die Vorteile des DPV und des Systems VVaG bleiben aber natürlich unangetastet. Alle Überschüsse kommen bei einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG nach §§ 171 ff VAG) den Mitgliedern und Versicherten zugute und werden nicht an Aktionäre oder Eigentümer ausgeschüttet. Als soziale Einrichtung ist der DPV von der Körperschaftsteuer befreit, so dass alle Erträge ungeschmälert für die Altersversorgung verwendet werden können. Teil unseres Systems ist es auch, dass keinerlei Provisionen an Vermittler oder Tippgeber gezahlt werden. Wir verwalten die Gelder unserer Versicherten ausschließlich in deren Interesse und zu deren größtmöglichem Nutzen.

Es ist der besondere Wertgehalt eines VVaG, seinen Mitgliedern keine Überschüsse vorzuenthalten, sondern sie ausschließlich zur Sicherung und Verbesserung der Leistungen zu verwenden.

Sollten Sie ausführlichere Informationen wünschen (u.a. die überarbeiteten Tarifierläuterungen zu den neuen, ab 2021 gültigen Rentensteigerungssätzen), sprechen Sie uns bitte an.

**Dresdener Pensionskasse VVaG**